

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/130](#) von Thomas Noack: «Von einer Bestandesaufnahme der Typologie der Baselbieter Landschaften zu verbindlichen Instrumenten für die zukünftige Nutzung und den Erhalt der Qualitäten»
2024/130

vom 4. Februar 2025

1. Text der Interpellation

Am 7. März 2024 reichte Thomas Noack die Interpellation 2024/130 «Von einer Bestandesaufnahme der Typologie der Baselbieter Landschaften zu verbindlichen Instrumenten für die zukünftige Nutzung und den Erhalt der Qualitäten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im vergangenen August hat das Amt für Raumplanung die «Typologie der Baselbieter Landschaften - eine fachliche Grundlage» herausgegeben.

Ausgangslage für die Erstellung dieser sehr lesenswerten Broschüre ist die «herausfordernde Aufgabe des Kantons, der Regionen und der Gemeinden die Landschaft zu schonen, für die Erhaltung von naturnahen Landschaften und Erholungsgebieten zu sorgen, sowie die Umsetzung von Bundesinventaren zu unterstützen.» (Seite 3, Einleitung). Dabei wird die Landschaft verstanden als «... ein Raum, wie er von Menschen wahrgenommen wird und dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und der Wechselwirkung von natürlichen und menschlichen Faktoren ist.» (Europäische Landschaftskonvention, 2000)

In den vergangenen Jahren wurde in Stellungnahmen zum Raumkonzept und zum kantonalen Richtplan von verschiedenen Seiten immer wieder bemängelt, dass die Aussagen, Ziele und Massnahmen zum Thema Landschaft nicht genügen. Mit der nun vorliegenden Arbeit, die das zusammenfassende Resultat einer intensiven Auseinandersetzung und eines Fachdiskurses zur Landschaft im Baselbiet darstellt, liegt nun eine wertvolle fachliche Grundlage – eine Bestandesaufnahme – vor und es stellt sich die Frage, wie sie in die kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsprozesse einfließt – bis hin zu verbindlichen Planungen und Instrumenten, die eine nachhaltige Nutzung ermöglichen, die Landschaft schonen, für die Erhaltung von naturnahen Landschaften und Erholungsgebieten sorgen, sowie die Umsetzung von Bundesinventaren unterstützen.

Aus meiner Sicht sollte das Amt für Raumplanung in diesem Prozess zukünftig nicht nur die Rolle als Bewilligungsbehörde einnehmen, sondern vermehrt auch als impulsgebende, planende und vermittelnde Behörde mit den unterschiedlichen Akteuren und Anspruchsgruppen zusammenarbeiten.

Deshalb nun meine Fragen an die Regierung:

- *Wie plant die Regierung die im Bericht beschriebenen Qualitäten mit den unterschiedlichen Interessen und Ansprüchen abzuwägen und in verbindliche Planungsinstrumente zu überführen?*
- *Welchen Zeitrahmen hat sie für diese anspruchsvolle Aufgabe abgesteckt?*
- *Wie und mit wem werden Handlungsfelder, Ziele und Prioritäten diskutiert und festgelegt?*
- *Wer ist im Kanton für diesen Dialog federführend?*
- *Wo sind die hierfür notwendigen Ressourcen alloziert und sind sie ausreichend?*
- *Kann das Amt für Raumplanung in der heutigen Organisation und mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen diese Aufgabe leisten? Wo braucht es allenfalls Veränderungen?*
- *Sind die aktuellen directionsübergreifenden Strukturen geeignet für diesen Prozess, oder braucht es neue Gefässe?*

2. Einleitende Bemerkungen

1. Generelle Einordnung der «Typologie der Baselbieter Landschaften»

Die im Interpellationstext erwähnte Broschüre «Typologie der Baselbieter Landschaften - eine fachliche Grundlage» stellt ein erstes Zwischenergebnis der kantonalen Landschaftskonzeption (auch: «Landschaftsstrategie») dar. Der Regierungsrat hat die Broschüre mit Beschluss Nr. 2023/1834 vom 19. Dezember 2023 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig den Auftrag erteilt, auf Basis dieser fachlichen Grundlage, eine Landschaftsstrategie auszuarbeiten. Die vorgesehene Landschaftsstrategie entspricht dem Instrument der kantonalen Landschaftskonzeption, wie es der Bund im Landschaftskonzept Schweiz sowie in den Programmvereinbarungen «Landschaft» vorsieht. Die Landschaftsstrategie stellt eine Grundlage für den Richtplan nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Raumplanungsgesetz (RPG) dar. Das Ziel der Landschaftsstrategie ist es aufzuzeigen, wie der Kanton eine kohärente Landschaftspolitik etablieren kann.

2. Erarbeitung einer Landschaftsstrategie in Phasen

Die Landschaftsstrategie wird in Anlehnung an das Merkblatt des BAFU «Kantonale Landschaftskonzeption und kohärente Landschaftsqualitätsziele» von 2020 in mehreren Phasen erarbeitet.

Phase 1- Landschaftstypisierung: Die charakteristischen Landschaftstypen des Kantons werden identifiziert und mit ihren typischen und prägenden Landschaftsaspekten beschrieben. Das Resultat dieser Phase ist die vorliegende fachliche Grundlage.

Phase 2a - Landschaftsqualitätsziele: Für die Gesamtlandschaft und für die Landschaftstypen werden Landschaftsqualitätsziele formuliert. Sie werden aus den erarbeiteten Landschaftscharakterisierungen abgeleitet und mit übergeordneten Zielen (BLN, ISOS, Landschaftskonzept Schweiz usw.), raumrelevanten Politiken und den verschiedenen Nutzungsinteressen abgestimmt.

Phase 2b - Anwendung und Umsetzung: Es wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen die Landschaftsqualitätsziele erreicht werden können, wie die Koordination erfolgt und welche Zuständigkeiten bestehen. Die Ziele sollen so weit wie möglich über bestehende Instrumente, insbesondere über den kantonalen Richtplan, umgesetzt werden.

3. Projektorganisation

Die Landschaftskonzeption wird unter der Federführung des Amtes für Raumplanung in intensiver Zusammenarbeit mit den Abteilungen Natur und Landschaft sowie Ländliche Entwicklung und

Ressourcen des Ebenrains und dem Amt für Wald erarbeitet. Diese Fachstellen bilden die Projektgruppe. Eine Begleitgruppe spiegelt das Vorgehen und die Zwischenergebnisse, so dass die Resultate mit den raumrelevanten Politiken und den verschiedenen Nutzungsinteressen koordiniert werden können. In der Begleitgruppe sind verschiedene kantonale Fachstellen, diverse Verbände und Kommissionen sowie Gemeinden und Regionen vertreten.

4. Projektstand

Sowohl für die Landschaftstypen wie auch für die identifizierten Handlungsfelder (u. a. Siedlung, Wald, Gewässer) wurden Landschaftsqualitätsziele formuliert und mit der Begleitgruppe konsolidiert. Daraufhin hat die Projektgruppe Stossrichtungen und mögliche Massnahmen für die Umsetzung und Anwendung der Landschaftsqualitätsziele eruiert. Die Massnahmen sind noch kantonsintern bzw. mit weiteren Fachstellen zu konsolidieren. Danach werden die Ergebnisse der Umsetzungsphase der Begleitgruppe präsentiert und die gesamte Landschaftsstrategie dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt. Anschliessend sollen die Ergebnisse publiziert und aufbereitet werden, um sie einer breiten Öffentlichkeit vorstellen zu können.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie plant die Regierung die im Bericht beschriebenen Qualitäten mit den unterschiedlichen Interessen und Ansprüchen abzuwägen und in verbindliche Planungsinstrumente zu überführen?*

Die Landschaftskonzeption dient insbesondere als Grundlage für den kantonalen Richtplan nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Raumplanungsgesetz (RPG). Das Amt für Raumplanung hat 2023/24 damit begonnen, den Richtplan gesamthaft zu überprüfen. In einem ersten Schritt wird das Raumkonzept BL überarbeitet. Die bisher konsolidierten Ergebnisse der Landschaftskonzeption konnten dabei bereits stufengerecht einfließen.

Die Landschaftskonzeption soll auch in den weiteren Schritten der Gesamtüberprüfung des Richtplans einfließen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Objektblätter Siedlungstrenngürtel, Vorranggebiet Landschaft, Vorranggebiet Natur und BLN-Objekte. Für diese Landschaftsgebiete wird derzeit geprüft, wie sie mit den Landschaftsqualitätszielen aus der Landschaftskonzeption angereichert werden können.

Die Landschaftstypisierung Basel-Landschaft kann zudem als Grundlage bei raumwirksamen Planungen angewandt werden. Die Landschaftsqualitätsziele zu den jeweiligen Landschaftstypen sind bei Planungen und Vorhaben sowie bei der Beurteilung der landschaftlichen Einpassung von Bauvorhaben zu berücksichtigen (Interessenabwägung). Bei der Planung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und als Basis für die landschaftspflegerische Begleitplanung sind die neuen Strukturen und Elemente so auszuwählen, dass sie den jeweiligen Landschaftstypen entsprechen.

Bei Entwicklungsvorhaben können die Landschaftsqualitätsziele für die Handlungsfelder dazu dienen, die Auswirkungen auf die Funktionen der Landschaft vorausschauend, sorgfältig und bewusst abzuwägen. Sie können in Planungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bauvorhaben und in weiteren landschaftsrelevanten Tätigkeiten einfließen.

2. *Welchen Zeitrahmen hat sie für diese anspruchsvolle Aufgabe abgesteckt?*

Vorgesehen ist, einen Aktionsplan für eine erste Umsetzungsperiode mit einer Dauer von voraussichtlich vier Jahren festzulegen. Dieser Aktionsplan ist nach jeder Umsetzungsperiode zu aktualisieren und zu ergänzen. Die Anwendung und Umsetzung der Landschaftskonzeption wird so zu einer stetigen Aufgabe.

3. *Wie und mit wem werden Handlungsfelder, Ziele und Prioritäten diskutiert und festgelegt?*

(siehe einleitende Bemerkungen)

Die Landschaftsstrategie ist eine Grundlage vom Kanton für den Kanton. Entsprechend werden die

strategischen Inhalte primär von der kantonsinternen Projektgruppe erarbeitet. Die Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe stellt sicher, dass die Ergebnisse mit den raumrelevanten Politiken und den verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen koordiniert sind.

4. Wer ist im Kanton für diesen Dialog federführend?

Die Landschaftskonzeption wird federführend durch das Amt für Raumplanung ausgearbeitet. Es steht dabei wie eingangs erwähnt in sehr engem Austausch mit den Abteilungen Natur und Landschaft sowie Ländliche Entwicklung und Ressourcen des Ebenrains und mit dem Amt für Wald.

Sobald die Landschaftskonzeption vom Regierungsrat beschlossen wurde, wird der Austausch und die Zusammenarbeit im Rahmen einer «Fachgruppe Landschaft» weitergeführt. Die Fachgruppe soll sich regelmässig über aktuelle landschaftsrelevante Themen austauschen, sich für die Umsetzung der Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich einsetzen und den Aktionsplan aktualisieren.

Zudem sieht der Entwurf des Aktionsplans vor, dass das Amt für Raumplanung eine zentrale Beratungs- und Vermittlungsfunktion für Fragen zur Landschaftskonzeption und dessen Umsetzung wahrnimmt. Fachlich begleiten und beurteilen sowohl das Amt für Raumplanung als auch die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrains landschaftsrelevante Planungen und Vorhaben. Das Amt für Raumplanung ist für übergeordnete und strategische Fragestellungen zuständig, die Abteilung Natur und Landschaft vom Ebenrain für konkrete ortsspezifische und objektbezogene Fragen.

5. Wo sind die hierfür notwendigen Ressourcen alloziert und sind sie ausreichend?

Das Ziel der formulierten Anwendung und Umsetzung ist, das Thema Landschaftsqualität in bestehenden Prozessen und Planungen einzubinden. Wird ein Instrument er- oder überarbeitet, ist zu prüfen, wie die Landschaftsqualitätsziele einfließen können.

So soll beispielsweise bei Bauvorhaben das Thema der landschaftlichen Einpassung vom Anfang an einfließen und nicht durch nachträgliche Auflagen eingefordert werden müssen. Die vorhandenen Ressourcen bei der Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrains und beim Amt für Raumplanung können so effizienter eingesetzt werden.

6. Kann das Amt für Raumplanung in der heutigen Organisation und mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen diese Aufgabe leisten? Wo braucht es allenfalls Veränderungen?

Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen ist es nicht immer möglich, projekt- und planungsspezifische Beratungen durchzuführen. Auch für den konsequenten Vollzug und für Nachkontrollen fehlen oft ausreichend Ressourcen. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen sollen die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient genutzt werden. In der ersten Umsetzungsperiode des Aktionsplans wird sich zeigen, ob die personellen und finanziellen Ressourcen für die Massnahmen ausreichen. Spätestens zum Abschluss dieser Periode wird evaluiert, ob der Einsatz der Fachgruppe Landschaft und die Aufgabenverteilung sich bewähren. Wo erforderlich und sinnvoll, werden für die folgenden Umsetzungsperioden Anpassungen vorgenommen.

7. Sind die aktuellen directionsübergreifenden Strukturen geeignet für diesen Prozess, oder braucht es neue Gefässe?

Siehe Ziff. 6.

Mit der neuen Fachgruppe Landschaft soll der bestehende Austausch zwischen den Fachstellen formalisiert werden. Nach der ersten Umsetzungsperiode wird evaluiert, ob die Strukturen sich für die Umsetzung der Landschaftskonzeption und für die Etablierung einer kohärenten Landschaftspolitik bewährt haben.

Liestal, 4. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich